

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung misst der internationalen Personalpolitik zunehmende Bedeutung bei. Insbesondere soll der Personalwechsel zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen Institutionen oder internationalen Organisationen erleichtert werden. Um die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben einem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn (z. B. Land) oder einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht (z. B. EU-Kommission) anordnen zu können, ist nach § 31 des Bundesbeamtengesetzes das Einvernehmen des anderen Dienstherrn bzw. der Einrichtung erforderlich. In der Vergangenheit ist das Ersuchen um Erteilung des Einvernehmens bei den zuständigen ausländischen Stellen nicht selten auf Unverständnis und in Einzelfällen gar auf Verweigerung gestoßen. Hier bedarf es einer praktikablen Regelung mit weniger bürokratischem Aufwand.

Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ermöglicht § 44 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes bis zum 31. Dezember 2014 einen Laufbahnwechsel, verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Die Regelung zielt insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes, die wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Laufbahnwechsel vollzogen haben. Sie bereitet personalwirtschaftliche Probleme, weil sie praktisch nur eine Versetzung in das nächstniedrigere Amt ermöglicht. Da für den Wechsel polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamter in den nichttechnischen Verwaltungsdienst typischerweise ein Beförderungssamt benötigt wird, steht dieses dann für eine Beförderung „originärer“ Verwaltungsbeamtinnen und -beamter nicht mehr zur Verfügung. Bleibt die derzeitige Rechtslage unverändert, ist davon auszugehen, dass polizeidienstunfähige (aber allgemein dienstfähige) Beamtinnen und Beamte künftig mangels geeigneter Planstellen in den Ruhestand versetzt werden müssen. Zur fortgesetzten und wirksamen Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedarf es einer Anschlussregelung, die diesen personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Die Übertragung von Funktionen der Personalverwaltung auf Dienstleistungszentren, wie z. B. das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, erleichtert u. a. eine einheitliche und gleichmäßige Rechtsanwendung und -auslegung, sie kann zudem kostengünstiger und effektiver sein. Für die damit einhergehende Übermittlung von Personalaktendaten bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 3. Mai 2012 – C-337/10 –) und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31. Januar 2013 – 2 C 10.12 –) haben entschieden, dass Beamtinnen und Beamte aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht realisieren konnten. Da die Abgeltung von Urlaub derzeit im Bundesbeamtengesetz und in der Erholungsurlaubsverordnung nicht vorgesehen ist, sollen die urlaubsrechtlichen Regelungen entsprechend geändert werden.

B. Lösung

§ 31 des Bundesbeamtengesetzes wird dahingehend geändert, dass künftig für die Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses kein Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn bzw. der internationalen Einrichtung mehr erforderlich ist.

Entsprechend dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ wird mit der Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn in das Eingangsamtsamt dieser Laufbahn zu versetzen.

Für die Übermittlung von Personalaktendaten an Dienstleistungszentren wird eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Um die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zur Abgeltung des Erholungsurlaubs, der krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht realisiert werden konnte, gesetzlich nachzuvollziehen, wird die Verordnungsermächtigung in § 89 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend erweitert und der europarechtliche Anspruch in der Erholungsurlaubsverordnung umgesetzt.

Durch eine Änderung des Bundesdisziplinargesetzes wird erreicht, dass für das gerichtliche Disziplinarverfahren in etwa noch vorhandenen „Altfällen“ aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes (1. Januar 2002) künftig das neue Recht gilt, so dass der beim Bundesverwaltungsgericht derzeit noch bestehende, allein für die „Altfälle“ zuständige Disziplinarsenat aufgelöst werden kann.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben des Bundes

Die Änderungen im Bundesbeamtengesetz sind kostenneutral. Durch die Änderung des § 44 Absatz 4 BBG können schwer bezifferbare Mehrausgaben im Bereich der Besoldung entstehen, die im Rahmen der flexibilisierten Personalmittel ausgeglichen werden. Mehrausgaben bei den Versorgungsausgaben werden vermieden. Für die besoldungsrechtlichen Maßnahmen entstehen ab dem Haushaltsjahr 2015 Mehrkosten von rund 5 000 Euro pro Jahr.

Die Änderungen in der Erholungsurlaubsverordnung sind ebenfalls kostenneutral, da Beamtinnen und Beamte bereits jetzt unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 2 der

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten. Durch die Änderung wird der Anspruch lediglich in der Erholungsurlaubsverordnung nachvollzogen.

Durch die Einführung des Kinderzuschlags zum Witwenaltersgeld können längerfristig geringe Mehrausgaben entstehen.

Haushaltsausgaben der Länder und der Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von den vorgesehenen Rechtsänderungen nicht berührt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Gesetzesänderung verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung entsteht der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand des Bundes

Durch die Gesetzesänderung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen

Ländern und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da sich die Änderungen ausschließlich im Bereich des Bundes auswirken.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. November 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes
und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes
und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 84a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 111a Erhebung und Verwendung von Personalaktendaten im Auftrag“.
2. In § 2 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Artikels 116“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
4. § 17 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) eine inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechende Ausbildung und eine inhaltlich der Laufbahnprüfung entsprechende Prüfung oder“.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
5. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Verordnung (EG) Nummer 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11)“ durch die Wörter „die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)“ ersetzt.
6. In § 20 Satz 1 werden die Wörter „in § 17 geregelten Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „Abschlüssen und beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind,“ ersetzt.
7. In § 23 werden die Wörter „im Deutschen Bundestag, in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder im Europäischen Parlament“ durch die Wörter „im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
8. § 24 Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ die Angabe „B,“ eingefügt.
9. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „(Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)“ gestrichen.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn
 1. die Beamtin oder der Beamte in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in ein Ehrenbeamtenverhältnis eintritt oder

2. die oberste Dienstbehörde nach ihrem Ermessen die Fortdauer des Beamtenverhältnisses angeordnet hat, bevor die Beamtin oder der Beamte in das Dienst- oder Amtsverhältnis zu dem anderen Dienstherrn oder der Einrichtung eingetreten ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
11. In § 32 Absatz 2 wird nach der Angabe „Artikels 116“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
12. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf nachgeordnete Behörden übertragen.“
13. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur oder zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „zum Europäischen Parlament oder zum Deutschen Bundestag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
14. § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Das neue Amt muss derselben Laufbahngruppe zugeordnet sein wie das derzeitige Amt. Für die Übertragung bedarf es keiner Ernennung.“
15. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“
16. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Nummer 2 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Eintritt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Eintritt in den Ruhestand kann im Einzelfall mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten um höchstens drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn

 1. die Dienstgeschäfte nur durch diese Beamtin oder diesen Beamten fortgeführt werden können und
 2. die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.“
17. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.“

18. In § 89 Satz 2 werden die Wörter „und Dauer“ durch die Wörter „, die Dauer und die Abgeltung“ ersetzt.
19. In § 90 Absatz 2 werden die Wörter „zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „zum Europäischen Parlament oder zum Deutschen Bundestag“ ersetzt.
20. Nach § 107 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zugang zu Personalaktendaten darf auch Beschäftigten, die Aufgaben des ärztlichen Dienstes wahrnehmen, gewährt werden, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

21. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Personenbezogene Daten dürfen für Beihilfezwecke erhoben und verwendet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind; Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 4. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte nur verwendet werden, wenn

1. sie erforderlich sind

a) für die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens,

b) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder

2. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person genutzt oder an eine andere Behörde übermittelt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

22. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit die personalverwaltende Behörde Aufgaben, die ihr gegenüber ihren Beschäftigten obliegen, einer anderen öffentlichen Stelle zur selbständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

23. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a

Erhebung und Verwendung von Personalaktendaten im Auftrag

(1) Die Erhebung und Verwendung von Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist nur zulässig,

1. soweit sie erforderlich ist

a) für die Bewilligung, Festsetzung oder Zahlbarmachung von Geldleistungen,

b) für die automatisierte Erledigung von Aufgaben oder

c) zur Durchführung bestimmter ärztlicher Untersuchungen, die für die Erfüllung der Aufgaben des ärztlichen Dienstes erforderlich sind, und

2. wenn der Auftraggeber die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert.

(2) Die Auftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:

1. den Auftragnehmer, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die ergänzenden Festlegungen nach Absatz 3,

2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer die Daten erheben oder verwenden soll,

3. die Art der Daten, die für den Auftraggeber erhoben oder verwendet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie
4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer.

Ist der Auftragnehmer eine öffentliche Stelle, gelten für ihn die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Mitteilung an die für diese Stelle zuständige oberste Bundesbehörde zu richten ist.

(3) In dem Auftrag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist festzulegen, dass die Kontrollrechte des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stelle auch gegenüber dem Auftragnehmer bestehen. Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer eine Kontrolle durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach den §§ 21 und 24 bis 26 Absatz 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zu dulden hat.

(4) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragnehmer die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und
2. die beim Auftragnehmer mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.

(5) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben oder verwenden. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer darf die Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verwenden und nur für die im Auftrag festgelegte Dauer speichern.

(6) Die Rechte der betroffenen Person nach dem Bundesdatenschutzgesetz sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(7) Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden.“

24. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Vollendung“ durch die Wörter „des Erreichens“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „versorgungsberechtigte“ die Wörter „oder altersgeldberechtigte“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Versorgungsakten“ die Wörter „und Altersgeldakten“ eingefügt.

25. In § 136 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 34 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

26. In § 145 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3849) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 7 und 7a wie folgt gefasst:

„§ 7 Besoldung bei Familienpflegezeit, Verordnungsermächtigung

§ 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“.

2. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- 3. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Angabe „O b e r a m t s r a t“ wird die Angabe „¹¹“ angefügt.
 - bb) Folgende Fußnote 11 wird angefügt:
„¹¹ Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“
 - b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe
„Direktor beim Bundesarchiv
– als Leiter der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR –“
wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe
„Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“
wird ersetzt durch die Angabe
„Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen“.
- 4. Anlage IX erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2014

Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2015

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird nach der Angabe
„Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident
– als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde, bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“

- die Angabe
„– beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter der Zentralabteilung –“
gestrichen.
- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden nach der Angabe
„Abteilungsdirektor
– als der ständige Vertreter des Präsidenten einer Bundesfinanzdirektion –“
die Angaben
„– als der ständige Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informati-
onstechnik –
– als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung –“
eingefügt.
- c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden in der Angabe
„Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn
– als Vorsitzender der Geschäftsführung –“
das Wort „bei“ sowie die Angabe „– als Vorsitzender der Geschäftsführung –“ gestrichen.
2. Anlage IX erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2017

In Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ in der Angabe
„Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn
– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“
das Wort „bei“ sowie die Angabe „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

§ 10 der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Abgeltung

(1) Soweit der durch das Recht der Europäischen Union gewährte Mindestjahresurlaub vor Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen worden ist, wird er abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist auf den durch das Recht der Europäischen Union gewährten Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird.“

Artikel 7

Änderung des Altersgeldgesetzes

Das Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist bei einer Entlassung aus dem Beamten- oder Richter Verhältnis auf Verlangen bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, wird dieses im Hinblick auf das Altersgeld fortgeführt. § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesdisziplinargesetzes ist nicht anzuwenden.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

3. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Zeitpunkt des Beginns der Zahlung“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zuschläge für Kindererziehung und Pflege

Die §§ 50a, 50b, 50c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 sowie § 50d des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend. An die Stelle des Ruhegehalts tritt das Altersgeld, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge treten die altersgeldfähigen Dienstbezüge, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt die altersgeldfähige Dienstzeit und an die Stelle des Witwengelds nach § 20 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Witwenaltersgeld nach § 9 Absatz 3.“

5. In § 10 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 oder Absatz 5“ ersetzt.

7. § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. an die Stelle der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu ermittelnden Zeit die Zeit zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahrs und der Beendigung des den Anspruch auf Altersgeld begründenden Dienstverhältnisses abzüglich der Zeiten nach § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes tritt;“.

Artikel 8

Änderung des Bundesdisziplinargesetzes

§ 85 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

4. Die Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 5 bis 7.

5. Absatz 11 wird aufgehoben.

6. Absatz 12 wird Absatz 8.

Artikel 9

Folgeänderungen

(1) In den §§ 3 und 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung vom 18. Juli 2013 (BGBl. I S. 2573) wird jeweils nach der Angabe „§ 30“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

(2) In § 30 Absatz 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird nach der Angabe „76“ die Angabe „84a“ eingefügt.

(3) In § 16a Absatz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.
- (5) Artikel 4 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (6) Artikel 4 Nummer 2 tritt am 1. März 2015 in Kraft.
- (7) Artikel 5 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (8) Artikel 8 tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Anhang 1

(zu Artikel 2 Nummer 4)

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. August 2013

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen			
Nummer 3a	134,22	Nummern 2 und 3	
Nummer 4	53,69	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4a	80,53	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 5		Nummer 4	
Die Zulage beträgt für		Buchstabe a	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe aa	271,47
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Doppelbuchstabe bb	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Nummer 5a		Buchstabe b	
Absatz 1		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 1		Nummern 5 und 6	
Buchstabe a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe b		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe a	483,17
Buchstabe c		Buchstabe b	386,54
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe c	338,05
		Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	73,56
A 6 bis A 9	100,31
A 10 bis A 13	123,72
A 14 und höher	147,11
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	53,50
des gehobenen Dienstes	70,21
des höheren Dienstes	86,94
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06
Absatz 2	
Buchstabe a	42,94
Buchstabe b	53,69
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 11	614,64
Nummer 12	40,27
Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,91
des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14	24,17
Nummer 16	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt		
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	36,78
	2	67,85
A 3	2	36,78
	4	67,85
	5	34,26
A 4	1	36,78
	2	67,85
	4	7,39
A 5	1	36,78
	3	67,85
A 6	2	36,78
A 7	5	45,68
A 8	1	58,85
A 9	1, 3	273,81
A 13	1, 11	278,28
	7	127,19
A 14	5	190,79
A 15	3	254,35
	8	190,79
A 16	10	213,36
B 10	1	440,88

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vor bemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen		
des Bundes für die Richter		
und Staatsanwälte		
der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden		
oder bei obersten		
Gerichtshöfen des Bundes,		
wenn ihnen kein Richter-		
amt übertragen ist, für die		
Richter und Staatsanwälte		
der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	210,93
R 8	1	421,78

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 309 f.).

Anhang 2
(zu Artikel 3)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. März 2014

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 3a	134,22
Nummer 4	53,69
Nummer 4a	80,53
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
Nummer 5a	
Absatz 1	
Nummer 1	
Buchstabe a	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47
Buchstabe b	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe c	
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungs- gruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungs- gruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummern 2 und 3	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 4	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	271,47
Doppelbuchstabe bb	
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Buchstabe b	
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummern 5 und 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Nummer 6	
Absatz 1 Satz 1	
Buchstabe a	483,17
Buchstabe b	386,54
Buchstabe c	338,05
Buchstabe d	309,23
Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	73,56
A 6 bis A 9	100,31
A 10 bis A 13	123,72
A 14 und höher	147,11
für Anw ärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	53,50
des gehobenen Dienstes	70,21
des höheren Dienstes	86,94
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06
Absatz 2	
Buchstabe a	42,94
Buchstabe b	53,69
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 11	614,64
Nummer 12	40,27
Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,91
des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14	24,17
Nummer 16	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltssstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt		
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	37,81
	2	69,75
A 3	2	37,81
	4	69,75
	5	35,22
A 4	1	37,81
	2	69,75
	4	7,60
A 5	1	37,81
	3	69,75
A 6	2	37,81
A 7	5	46,96
A 8	1	60,50
A 9	1, 3	281,48
A 13	1, 11	286,07
	7	130,75
A 14	5	196,13
A 15	3	261,47
	8	196,13
A 16	10	219,33
B 10	1	453,22

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	216,84
R 8	1	433,59

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 309 f.).

Anhang 3

(zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. März 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vor bemerkungen			
Nummer 3a	134,22	Nummern 2 und 3	
Nummer 4	53,69	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4a	80,53	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 5		Nummer 4	
Die Zulage beträgt für		Buchstabe a	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe aa	271,47
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Doppelbuchstabe bb	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Nummer 5a		Buchstabe b	
Absatz 1		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 1		Nummern 5 und 6	
Buchstabe a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe b		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe a	483,17
Buchstabe c		Buchstabe b	386,54
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe c	338,05
		Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	73,56
A 6 bis A 9	100,31
A 10 bis A 13	123,72
A 14 und höher	147,11
für Anw ärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	53,50
des gehobenen Dienstes	70,21
des höheren Dienstes	86,94
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06
Absatz 2	
Buchstabe a	42,94
Buchstabe b	53,69
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 11	614,64
Nummer 12	40,27
Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,91
des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14	24,17
Nummer 16	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltssstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt		
für Beante der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	38,64
	2	71,28
A 3	2	38,64
	4	71,28
	5	35,99
A 4	1	38,64
	2	71,28
	4	7,77
A 5	1	38,64
	3	71,28
A 6	2	38,64
A 7	5	47,99
A 8	1	61,83
A 9	1, 3	287,67
A 13	1, 11	292,36
	7	133,63
A 14	5	200,44
A 15	3	267,22
	8	200,44
A 16	10	224,16
B 10	1	463,19

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	221,61
R 8	1	443,13

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 309 ff.).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 31 des Bundesbeamtengesetzes benötigt die oberste Dienstbehörde, um die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben einem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn (z. B. Land) oder einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht (z. B. EU-Kommission) anordnen zu können, das Einvernehmen des anderen Dienstherrn bzw. der Einrichtung. In der Vergangenheit ist das Ersuchen um Erteilung des Einvernehmens bei den zuständigen ausländischen Stellen nicht selten auf Unverständnis und in Einzelfällen gar auf Verweigerung gestoßen. Hier bedarf es einer praktikablen Regelung mit weniger bürokratischem Aufwand. Über das Fortbestehen des Bundesbeamtenverhältnisses soll künftig unabhängig vom Einvernehmen des neuen Dienstherrn oder der internationalen Einrichtung entschieden werden können.

Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ermöglicht § 44 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes bis zum 31. Dezember 2014 einen Laufbahnwechsel, verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Die Regelung zielt insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes, die wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Laufbahnwechsel vollzogen haben. Sie ermöglicht praktisch nur die Versetzung in das nächstniedrigere Amt. Da für den Wechsel z. B. polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den nichttechnischen Verwaltungsdienst typischerweise ein Beförderungsamtsamt benötigt wird, steht dieses dann für eine Beförderung „originärer“ Verwaltungsbeamtinnen und -beamter nicht mehr zur Verfügung. Dies ist in der Praxis mit erheblichen personalwirtschaftlichen Problemen verbunden. Bleibt die derzeitige Rechtslage unverändert, ist davon auszugehen, dass polizeidienstunfähige (aber allgemein dienstfähige) Beamtinnen und Beamte künftig mangels geeigneter Planstellen in den Ruhestand versetzt werden müssen. Es bedarf einer Anschlussregelung, die diesen personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

Die Übertragung von Funktionen der Personalverwaltung auf Dienstleistungszentren, wie z. B. das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, erleichtert u. a. eine einheitliche und gleichmäßige Rechtsanwendung und -auslegung; sie kann zudem kostengünstiger und effektiver sein. Für die damit einhergehende Übermittlung von Personalaktdaten bedarf es einer Rechtsgrundlage. Um dies zu ermöglichen, ist eine entsprechende Regelung notwendig.

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 3. Mai 2012 – C-337/10 –) und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31. Januar 2013 – 2 C 10.12 –) haben entschieden, dass Beamtinnen und Beamte aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht realisieren konnten. Da die Abgeltung von Urlaub derzeit im Bundesbeamtengesetz und in der Erholungsurlaubsverordnung nicht vorgesehen ist, sollen die urlaubsrechtlichen Regelungen entsprechend geändert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 31 des Bundesbeamtengesetzes wird dahingehend geändert, dass künftig für die Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses kein Einvernehmen mit dem anderen Dienstherrn oder der internationalen Einrichtung mehr erforderlich ist. Vielmehr soll die oberste Dienstbehörde künftig allein über das Fortbestehen des Bundesbeamtenverhältnisses entscheiden können.

Entsprechend dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ wird mit der Neuregelung in § 44 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn in das Eingangsamtsamt dieser Laufbahn zu versetzen.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung zur Abgeltung des Erholungsurlaubs wird die Verordnungsermächtigung in § 89 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend erweitert.

Die weiteren Änderungen des Bundesbeamtengesetzes dienen überwiegend der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

Im Bundesbesoldungsgesetz werden verschiedene redaktionelle oder klarstellende Änderungen und Berichtigungen vorgenommen. Außerdem werden in der Bundesbesoldungsordnung B das Amt des Abteilungsdirektors beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik als ständigem Vertreter des Direktors sowie das Amt des Abteilungsdirektors beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter der Zentralabteilung angehoben.

In der Erholungsurlaubsverordnung wird der europarechtlich gewährte Anspruch auf Abgeltung von Erholungsurlaub, der bei Beendigung des Beamtenverhältnisses krankheitsbedingt nicht mehr realisiert werden konnte, konkretisiert.

Die Änderungen des Altersgeldgesetzes dienen der redaktionellen Bereinigung und der Klarstellung sowie der Schließung einer Regelungslücke.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht zwei Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor:

Mit der Änderung des § 31 des Bundesbeamtengesetzes soll künftig bei der Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses kein Einvernehmen des anderen Dienstherrn oder der internationalen Einrichtung mehr erforderlich sein.

Mit der Änderung des § 47 des Bundesbeamtengesetzes können die obersten Dienstbehörden die Entscheidung über eine Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit künftig vollständig auf die zuständige Behörde delegieren. Dadurch werden die Zurrufverfahren beschleunigt und der Verwaltungsaufwand bei den obersten Dienstbehörden reduziert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen im Bundesbeamtengesetz sind kostenneutral. Durch die Änderung des § 44 Absatz 4 BBG können schwer bezifferbare Mehrausgaben im Bereich der Besoldung entstehen, die im Rahmen der flexibilisierten Personalmittel ausgeglichen werden. Mehrausgaben bei den Versorgungsausgaben werden vermieden.

Durch die Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz entstehen ab dem Jahr 2015 Mehrkosten in Höhe von rund 5 000 Euro pro Jahr.

Die Änderungen in der Erholungsurlaubsverordnung sind ebenfalls kostenneutral, da Beamtinnen und Beamte bereits jetzt unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten. Durch die Änderung wird der Anspruch lediglich in der Erholungsurlaubsverordnung nachvollzogen.

Durch die Einführung des Kinderzuschlags zum Witwenaltersgeld können längerfristig geringe Mehrausgaben entstehen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die vorgesehenen Rechtsänderungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung entsteht der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Gesetzesänderung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungen des Dienstrechts der Beamtinnen und Beamten haben keine demografierelevanten Auswirkungen.

Die Änderungen des Dienstrechts der Beamtinnen und Beamten sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet und richten sich an Frauen und Männer in gleicher Weise.

VII. Befristung; Evaluation

Es ist keine Evaluation vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 23.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Klarstellung. Der Bund ist keine bundesunmittelbare Körperschaft.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 5 Nummer 2)

In der Einstellungspraxis hat sich herausgestellt, dass es insbesondere für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes Bewerberinnen und Bewerber gibt, die bei einem Land einen Vorbereitungsdienst absolviert haben, der inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes beim Bund entspricht. Für solche Fälle wird der Zugang zur Laufbahn ohne Ableistung einer hauptberuflichen Tätigkeit eröffnet.

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 20 Satz 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Redaktionelle Änderung (Angleichung der Reihenfolge der gesetzgebenden Körperschaften an die Reihenfolge in anderen Vorschriften des Bundesrechts).

Zu Nummer 8 (§ 24 Absatz 1 Satz 5)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 26 Absatz 1 Nummer 2)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§ 31)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2 Satz 2)**

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Satz 2 Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 2 Satz 2.

Satz 2 Nummer 2 dient der Verfahrensvereinfachung.

Nach dem bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 2 konnte die oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis im Einvernehmen mit dem anderen Dienstherrn oder der internationalen Einrichtung anordnen. Diese Ermessensentscheidung soll zukünftig allein von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können, ohne dass hierfür ein Einvernehmen mit dem anderen Dienstherrn oder der Einrichtung nötig wäre. Insbesondere soll vermieden werden, dass ein von der obersten Dienstbehörde gewünschter Fortbestand des – in der Regel wegen Sonderurlaubs ruhenden – Bundesbeamtenverhältnisses am fehlenden Einvernehmen des anderen Dienstherrn oder der internationalen Einrichtung scheitert. Mit der Verortung der Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird klargestellt, dass im Fall der Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses (ebenso wie im Fall des Eintritts in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in ein Ehrenbeamtenverhältnis) die für den Regelfall vorgesehene Rechtsfolge des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nicht eintritt. Die beiden Ausnahmen vom Grundsatz der Entlassung kraft Gesetzes werden auf diese Weise an einer Stelle zusammengeführt.

Mit dem Verzicht auf das Einvernehmen des anderen Dienstherrn oder der internationalen Einrichtung wird der Personalwechsel zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen Institutionen oder internationalen Organisationen erleichtert. Für Bedienstete des deutschen öffentlichen Dienstes wird es einfacher, die im Inland gewonnene Berufserfahrung bei europäischen Institutionen und internationalen Organisationen zu vertiefen und auf den dort gewonnenen Erfahrungen nach Rückkehr in den deutschen öffentlichen Dienst aufzubauen (sog. Spiralmodell, vgl. Dritter Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur deutschen Personalpräsenz in internationalen Organisationen, Bundestagsdrucksache 17/11942, S. 20). Zugleich bewirkt die Änderung eine Vereinfachung des Entsendungsverfahrens und damit eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Außerdem wird klargestellt, dass die Fortdauer des Beamtenverhältnisses spätestens bis zum Zeitpunkt der wirklichen Begründung des anderen Dienst- oder Amtsverhältnisses angeordnet worden sein muss.

Durch die Regelung als neuer Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält § 31 eine übersichtlichere und systematisch klarere Struktur.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 32 Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 39)

Die Möglichkeit der Delegation an Behörden ihres Geschäftsbereichs entlastet die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten.

Zu Nummer 13 (§ 40)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)**

Redaktionelle Änderung (Angleichung der Reihenfolge der gesetzgebenden Körperschaften an die Reihenfolge in anderen Vorschriften des Bundesrechts und kürzere Formulierung).

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 31 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1 Nummer 10).

Zu Nummer 14 (§ 44 Absatz 4)

Die Regelung des Absatzes 4 wurde durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) in das Bundesbeamtengesetz eingefügt und ermöglicht unter bestimmten Bedingungen einen Laufbahnwechsel verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Die Regelung dient ausschließlich dem Zweck, eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden. Sie zielt insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes, die wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Laufbahnwechsel vollzogen haben.

Eine Ressortumfrage zur Anwendung der Regelung hat ergeben, dass diese Regelung nur in wenigen Fällen und nur auf polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte angewendet worden ist, obwohl ein größerer Bedarf für einen Laufbahnwechsel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand besteht. Der Grund dafür ist, dass die Regelung praktisch nur die Versetzung in das nächstniedrigere Amt zulässt, so dass für einen Wechsel z. B. von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den nichttechnischen Verwaltungsdienst typischerweise ein Beförderungsamtsamt benötigt wird (bisheriger Satz 2). Dieses steht dann für eine Beförderung von „originären“ Verwaltungsbeamtinnen und -beamten nicht mehr zur Verfügung, was mit erheblichen personalwirtschaftlichen Problemen verbunden ist. Z. B. stehen der Bundespolizei nur begrenzt Beförderungsamtsämter für Verwaltungsbeamtinnen und -beamte im mittleren nichttechnischen Dienst zur Verfügung. Bleibt die derzeitige Rechtslage unverändert, ist davon auszugehen, dass polizeidienstunfähige (aber allgemein dienstfähige) Beamtinnen und Beamte künftig mangels geeigneter Planstellen in den Ruhestand versetzt werden müssen.

Zur Förderung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ wird mit der Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn in das Eingangsamtsamt dieser Laufbahn zu versetzen. Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe zumutbar ist (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes).

Das neue Amt muss derselben Laufbahngruppe (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) zugeordnet sein, der auch das bisherige Amt zugeordnet war. Polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können z. B. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst in das Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe A 6 versetzt werden. Die Möglichkeit der Verleihung eines höheren Amtes als dem Eingangsamtsamt besteht abhängig von der Planstellensituation grundsätzlich weiter und ist vorrangig zu prüfen. Insoweit gibt es keinen Automatismus, wonach polizeidienstunfähige (aber allgemein dienstfähige) Beamtinnen und Beamte nach einem Laufbahnwechsel künftig ausschließlich in das Eingangsamtsamt ihrer Laufbahn zu versetzen wären.

Um Nachteile bei der Besoldung abzumildern, erhalten Beamtinnen und Beamte – wie auch bisher – nach § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes einen besoldungsrechtlichen Ausgleich. Abweichend vom übertragenen Amt ist das Grundgehalt weiterzuzahlen, das der Beamtin oder dem Beamten bei einem Verbleib in dem vorherigen, höher eingestuften Amt zugestanden hätte. Dies gilt solange, bis das frühere Amt oder ein gleichwertiges Amt wieder erreicht wird. Bis dahin entwickelt sich das Grundgehalt des früheren (höheren) Amtes auch durch Besoldungsanpassungen fort. Der Wegfall von Stellenzulagen wird durch § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgefangen. So steht polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine sich jährlich um 20 Prozent abbau-

ende Ausgleichszulage für die weggefallene Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben) zu, wenn ihr oder ihm in den letzten sieben Jahren vor dem Laufbahnwechsel diese Zulage mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Nach § 86 Absatz 2 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden, wenn das neue Amt mit einem niedrigeren Endgrundgehalt verbunden ist. Nachteile in der Versorgung werden durch die Regelungen des § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vermieden. Vor dem Hintergrund dieser besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorgaben ist die Regelung mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vereinbar. Zwar greift die Entziehung eines statusrechtlichen Amtes in das durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes garantierte Lebenszeitprinzip sowie das Laufbahnprinzip ein. Ist allerdings die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt, kann dies je nach Grad der Beeinträchtigung dazu führen, dass der Dienstherr ein berechtigtes Interesse an einer modifizierten, der Leistungsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten angepassten Verwendung hat. Dies kann sich auch auf das Laufbahnprinzip auswirken: Laufbahnen stellen typisierte Leistungsvermutungen dar, so dass eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen oder Beamten es rechtfertigen kann, diese in eine andere Laufbahn zu versetzen, für die sie sich auf Geheiß des Dienstherrn qualifiziert haben. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, Beamtinnen und Beamte in einem solchen Fall in das Eingangsamtsamt der neuen Laufbahn zu versetzen, da sie die Qualifikation für die neue Laufbahn erst erlangt haben und sich darin noch nicht bewähren konnten.

Die Befristung der Regelung in Absatz 4 wird aufgehoben. Sie diente der Erprobung der Maßnahme zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit. Die Regelung soll in der neuen Fassung unbefristet gelten.

Stattdessen wird ein neuer Satz 3 angefügt, wonach die Übertragung des neuen Amtes keiner Ernennung bedarf. Diese Ausnahme von § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesbeamtengesetzes ist geboten, da die Ernennung ein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt ist. Die Maßnahme nach Satz 2 soll nicht davon abhängig sein, dass die Beamtin oder der Beamte zustimmt.

Zu Nummer 15 (§ 47 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung (der Begriff „Einvernehmen“ wird üblicherweise nur bei Gleichrangigkeit der beteiligten Behörden verwendet, während im hierarchischen Verhältnis üblicherweise der Begriff „Zustimmung“ verwendet wird).

Zu Buchstabe b

Bislang entschied die für die Ernennung zuständige Behörde „im Einvernehmen“ mit der obersten Dienstbehörde über die Versetzung der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand. Künftig können die obersten Dienstbehörden den ihnen gesetzlich eingeräumten Zustimmungsvorbehalt auf Behörden ihres Geschäftsbereichs delegieren und/oder auf ihre Zustimmung verzichten. Dadurch werden die Zurruhe-setzungsverfahren beschleunigt und die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten entlastet. Die obersten Dienstbehörden sind im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht gehalten, auf einen strengen Maßstab bei der Anwendung der Zurruhe-setzungs-vorschrift hinzuwirken.

Zu Nummer 16 (§ 53)

Zu Buchstabe a (§ 53 Absatz 1a Nummer 2)

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch im Bundesbeamtengesetz.

Zu Buchstabe b (§ 53 Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 84a)

Die Vorschrift entspricht § 87 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der vor dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2009 geltenden Fassung und regelt die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen. Die Vorschrift hat Auffangfunktion: Dienst- und sonstige Bezüge im Sinne von § 1 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes können bereits jetzt nach der spezielleren Vorschrift des § 12 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückgefordert werden; die Rückforderung von Versorgungsbezügen richtet sich nach der spezielleren Vorschrift des § 52 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 84a regelt die Rückforderung anderer zu viel erbrachter Geldleistungen, die auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet worden sind. Beispiele hierfür sind Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Nutzungen und Sachbezüge (§ 52 der Bundeshaushaltsordnung). Für die Rückforderung gelten nunmehr dieselben Grundsätze wie nach § 12 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 52 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Gegenüber § 819 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der für eine verschärfte Haftung die positive Kenntnis des Empfängers vom Mangel des rechtlichen Grundes verlangt, ist die Haftung des Empfängers einerseits strenger (Satz 2) und andererseits milder (Satz 3).

Satz 2 stellt der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes im Sinne von § 819 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Mangel gleich, der so offensichtlich ist, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Dies ist der Fall, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich ist, dass er nur übersehen werden konnte, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen worden ist.

Durch die Regelung in Satz 3 erhält die Behörde die Möglichkeit, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls, soweit es angemessen erscheint, Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 18 (§ 89 Satz 2)

Die Verordnungsermächtigung in § 89 muss erweitert werden, weil die geltende Fassung keine Regelung über die Abgeltung nicht realisierter Urlaubsansprüche vorsieht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Ermächtigungsgrundlage so gefasst sein, dass voraussehbar ist, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die auf Grund der Ermächtigung erlassene Verordnung haben wird (vgl. BVerfGE 42, 374 [387]).

Zu Nummer 19 (§ 90 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung (Angleichung der Reihenfolge der gesetzgebenden Körperschaften an die Reihenfolge in anderen Vorschriften des Bundesrechts).

Zu Nummer 20 (§ 107 Absatz 1 Satz 2 – neu)

Die Regelung erlaubt es, den mit den Aufgaben des ärztlichen Dienstes betrauten Beschäftigten der personalverwaltenden Behörde Zugang zu Personalaktendaten zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des ärztlichen Dienstes erforderlich ist. Diese Aufgaben ergeben sich beispielsweise aus dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie aus weiteren spezialgesetzlichen Bestimmungen. Aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 78 des Bundesbeamtengesetzes) abgeleitete Aufgaben, insbesondere wenn sie von den Beschäftigten aufgrund ihrer freien Entscheidung in Anspruch genommen werden können (z. B. Beratungsansprüche), rechtfertigen den Zugang zu Personalaktendaten dagegen nicht.

Zu Nummer 21 (§ 108)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 und 6)

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden aus den letzten beiden Sätzen des Absatzes 1 eigene Absätze (Absätze 2 und 3 – neu) gebildet.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3 – neu)

Zu Absatz 2 – neu

Siehe zunächst die Begründung zu Buchstabe a.

Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, also des Rechts des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfGE 65, 1, 43), können nur im überwiegenden Allgemeininteresse erfolgen und bedürfen stets einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht (BVerfGE 65, 1, 44). Der Gesetzgeber ist demnach verpflichtet, den je spezifischen Zweck der im Einzelnen angestrebten Regelung präzise zu umschreiben, ebenso wie die für dessen Verwirklichung erforderlichen Daten.

Mit dem ersten Halbsatz soll deshalb klargestellt werden, dass für Beihilfezwecke personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden dürfen, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Der Begriff der Verwendung umfasst sowohl die Verarbeitung als auch die Nutzung der Daten (vgl. § 3 Absatz 4 und 5 des Bundesdatenschutzgesetzes). Näheres regelt die Bundesbeihilfeverordnung. So ist es im Vorfeld teurer medizinischer

Maßnahmen wie einer Rehabilitation geboten, ein Gutachten über die medizinische Notwendigkeit einzuholen. Ebenso ist es im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Umständen notwendig, einen Sachverständigen mit einer Begutachtung zu betrauen (§ 51 Absatz 1 Satz 4 der Bundesbeihilfeverordnung). Eine Übermittlung von Daten an Dritte aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen (§ 4a des Bundesdatenschutzgesetzes) kommt im Beihilfeverfahren nicht in Betracht, da eine Einwilligung auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen muss und da ein Betroffener nicht frei entscheiden kann, wenn ihm für den Fall, dass er nicht einwilligt, keine Beihilfe gewährt wird.

Zu Absatz 3 – neu

Siehe die Begründung zu Buchstabe a; redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c (bisheriger Absatz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe b; redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d (bisheriger Absatz 3)

Folgeänderung zu Buchstabe b; redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22 (§ 111)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 – neu)

Die Vorschrift regelt die Übermittlung von Personalaktendaten für den Fall, dass einzelne Aufgaben der personalverwaltenden Behörde beispielsweise auf ein Dienstleistungszentrum oder Aufgaben des ärztlichen Dienstes – in der Regel im Wege der Verwaltungsvereinbarung – auf den ärztlichen Dienst einer anderen Behörde übertragen wurden.

Zu Buchstabe b (bisheriger Absatz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 23 (§ 111a – neu)

Die Vorschrift regelt die Beauftragung einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personalverwaltung.

Nach der Regelung in Absatz 1 ist die Datenverarbeitung im Auftrag bei Personalaktendaten grundsätzlich nicht zulässig und darf nur unter den dort geregelten Umständen vertraglich vereinbart werden.

In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a geht es um Aufgaben, bei denen der Verwaltung kein Ermessen eingeräumt ist, die vollständig oder hochgradig durchnormiert sind und die deshalb als standardisiertes Massengeschäft erledigt werden können.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b soll es z. B. ermöglichen, dass eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle Personalakten für eine personalverwaltende Behörde einscannt.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c soll es dem ärztlichen Dienst der personalverwaltenden Behörde ermöglichen, eine andere öffentliche oder nichtöffentliche Stelle zu beauftragen, bestimmte gesundheitliche Parameter bei einem Beschäftigten festzustellen. Im letzteren Fall bleibt es dabei, dass die Festlegung, welche gesundheitlichen Parameter festgestellt werden sollen, durch den ärztlichen Dienst der personalaktenführenden Stelle oder im Falle der Beauftragung eines ärztlichen Dienstes nach § 111 Absatz 2 durch den dort beauftragten ärztlichen Dienst erfolgt.

Die Datenverarbeitung im Auftrag bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde des Auftraggebers (Absatz 2).

Die in Absatz 3 benannte Kontrolle soll gewährleisten, dass die personalverwaltende Behörde den erforderlichen beamten- und datenschutzrechtlichen Sachverstand weiterhin vorhält und seiner Verantwortung nachkommen kann.

Der Abschluss von Unterauftragsverhältnissen (Absatz 7) kann erforderlich sein, soweit etwa auch der Auftragnehmer die Erfüllung des Auftrags selbst nicht leisten kann. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine ärztliche Untersuchung die Nutzung eines Geräts für ein bildgebendes Verfahren, etwa einer Magnetresonanztomographie, erforderlich ist, das beim Auftragnehmer nicht vorhanden ist.

Zu Nummer 24 (§ 113)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)****Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)**

Angleichung an § 51 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes, der durchgängig vom Erreichen der Regelaltersgrenze (und von der Vollendung eines Lebensjahres) spricht.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummern 2 und 3)

Redaktionelle Anpassung an das Altersgeldgesetz.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung an das Altersgeldgesetz.

Zu Nummer 25 (§ 136 Absatz 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 26 (§ 145 Absatz 2)

Klarstellung in Angleichung an § 24 Satz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes, § 8 Absatz 3 des Arbeitszeitgesetzes, § 143 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes, § 48 Absatz 1 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, § 30 Absatz 5 des Gentechnikgesetzes, § 16d des Tierschutzgesetzes, § 35 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Berichtigung eines Redaktionsversehens in Artikel 2 des Gesetzes zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes vom 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978).

Zu Nummer 2 (§ 7a)

Mit der beabsichtigten Änderung in § 7a des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Intention konkretisiert, die der Gesetzgeber bei der Einführung der Regelung verfolgt hat: Es wird klargestellt, dass der Zuschlag nicht neben anderen besoldungsrechtlichen Leistungen, die für Arbeitszeitmodelle mit gegensätzlicher Anreizwirkung gewährt werden, gezahlt wird.

Zu Nummer 3 (Anlage I)**Zu Buchstabe a (Besoldungsgruppe A 13)**

Durch Artikel 1 Nummer 43 des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) sind in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W „Länderbezugnahmen gestrichen worden, denen nach der Föderalismusreform I im Bundesbesoldungsgesetz keine Bedeutung mehr zukommt“ (Bundestagsdrucksache 17/12455, S. 60). Zu diesen Regelungen gehörte auch die Amtszulage, die den Beamtinnen und Beamten der Rechtspflegerlaufbahn bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften in der Besoldungsgruppe A 13 nach der früheren Fußnote 13 gewährt werden konnte.

Entgegen der seinerzeitigen Annahme, dass diese Amtszulage nur noch Bedeutung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte habe, gibt es auch im Bundesdienst einzelne Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn, nämlich beim Bundesverfassungsgericht, beim Bundesgerichtshof, beim Generalbundesanwalt und beim Bundesverwaltungsgericht. Da das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz insoweit inhaltliche Änderungen nicht beabsichtigte, wird die entsprechende Amtszulage rückwirkend zum 1. August 2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes) wieder in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen.

Hinsichtlich der Zulage für Beamtinnen und Beamte in Notariaten ist eine Wiederherstellung der bis Juli 2013 geltenden Rechtslage nicht erforderlich, da diese Zulage tatsächlich ausschließlich bei den Ländern gewährt wird.

Zu Buchstabe b (Besoldungsgruppe B 3)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufgabe des Leiters der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR wird seit Längerem vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin des Bundesarchivs wahrgenommen. Das bisher eigens in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebrachte Amt wird daher nicht mehr benötigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Zuge der Umsetzung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 wurde die Behördenbezeichnung an die neue Organisationsstruktur angepasst.

Zu Nummer 4 (Anlage IX)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2014)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 im Zusammenhang mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 zum 1. März 2014.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2015)**Zu Nummer 1 (Anlage I)****Zu Buchstabe a (Besoldungsgruppe B 2)**

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Besoldungsgruppe B 3)

Die Hebung der Planstelle des Abteilungsdirektors beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) folgt der bereits erfolgten Hebung der Stelle des Direktors beim ZIVIT von der Besoldungsgruppe B 4 in die Besoldungsgruppe B 6. In den letzten Jahren sind die Anforderungen an den IT-Dienstleister sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht erheblich größer geworden. Insbesondere von der EU und aus der Steuerverwaltung von Bund und Ländern sind die Anforderungen stetig gewachsen bzw. sind neue Aufgaben hinzugekommen. Daher sind die Bedeutung und Verantwortung des ZIVIT für das Funktionieren der Bundesfinanzverwaltung und für ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie mit den Bürgerinnen und Bürgern ständig gestiegen. Im Bereich der IT-Sicherheit muss das ZIVIT der ständig wachsenden Bedrohung von außen in einem immer komplexeren IT-Umfeld begegnen. Dieser Bedeutungszuwachs spiegelt sich auch im Zuwachs der Planstellen und Stellen des ZIVIT um 22 Prozent seit der Gründung im Jahr 2006 wider. Mit der Hebung dieser Leitungsposition soll dieser gestiegenen Bedeutung Rechnung getragen werden.

Das Amt des Abteilungsdirektors beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter der Zentralabteilung hat sich in den letzten zehn Jahren durch die Vergrößerung des Verantwortungsbereichs erheblich gewandelt. Hierzu gehören die Verdoppelung der bewirtschafteten Haushaltsmittel, die Zunahme der vom Institut administrierten Drittmittelprojekte, der Zuwachs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um rund 27 Prozent (bedingt durch Drittmittelpersonal) sowie die Eingliederung des IT-Bereichs in die Abteilung und der Ausbau des IT-Bereichs. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Buchstabe c (Besoldungsgruppe B 4)

Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens zu Artikel 13a des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG) vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836).

Zu Nummer 2 (Anlage IX)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 im Zusammenhang mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 zum 1. März 2015.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2017)

Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens zu Artikel 13c des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836).

Zu Artikel 6 (Änderung des § 10 der Erholungsurlaubsverordnung)

Beamtinnen und Beamte haben aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten. Der Verfall von Resturlaubsansprüchen infolge längerer Krankheit sei mit dem Europarecht unvereinbar, da sonst der von der Richtlinie 2003/88/EG bezweckte Erholungszweck nicht erreicht würde (EuGH, Urteil vom 3. Mai 2012 – Rs. C-337/10 – und BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 2 C 10.12 –). Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsteht der Anspruch auch in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte auf eigenen

Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet (Urteil vom 30. April 2014 – BVerwG 2 A 8.13 –). Auf die Gründe, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, ist deshalb nicht mehr abzustellen.

Der Umfang des Abgeltungsanspruchs ist begrenzt auf den unionsrechtlichen Mindestjahresurlaub. Darüber hinausgehende Urlaubstage auf Grund nationalen Rechts, wie z. B. Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, führen nicht zu einer Erhöhung des Mindestjahresurlaubs und sind nicht abzugelten. Der Urlaubsabgeltungsanspruch besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte im Urlaubsjahr zeitweise dienstfähig war, in dieser Zeit den Urlaub aber nicht oder nicht vollständig genommen hat.

Für das Jahr, in dem das Beamtenverhältnis endet, wird unabhängig vom Beendigungszeitpunkt der gesamte unionsrechtliche zu gewährende Mindesturlaub zugrunde gelegt, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde.

Der Anspruch auf Abgeltung setzt voraus, dass der unionsrechtliche Mindestjahresurlaub nicht verfallen und der Abgeltungsanspruch nicht verjährt ist.

Absatz 2 stellt klar, dass es nur darauf ankommt, ob und wie viel Urlaub die Beamtin oder der Beamte im laufenden Urlaubsjahr genommen hat. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr oder um übertragenen Urlaub aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr handelt.

Absatz 3 entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der EuGH-Rechtsprechung, wonach es sachgerecht erscheint, auf die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses als hinreichend langen Referenzzeitraum abzustellen, um die Auswirkungen zufälliger Schwankungen der Besoldung zu verringern (vgl. auch EuGH, Urteil vom 15. September 2011 – Rs. C-155/10 – Rn. 21 ff.).

Für die Berechnung des Abgeltungsanspruchs ist die Summe der Bruttobezüge für die letzten drei Monate durch 13 (Zahl der Wochen eines Quartals) zu dividieren; der sich hieraus ergebende Betrag ist durch die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche zu dividieren; anschließend ist der sich daraus ergebende Betrag mit der Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage zu multiplizieren. Bestandteile der Besoldung, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären, sind z. B. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt. Die personalaktenführende Stelle setzt die nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage fest und teilt diese der Beamtin oder dem Beamten und zeitgleich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch mit.

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2013 davon ausgegangen, dass der Abgeltungsanspruch des unionsrechtlichen Mindestjahresurlaubs aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegt, die mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Regelung der Verjährungsfrist ist in Absatz 4 aufgenommen worden, um einheitliche Verfahrensweisen in der Praxis sicherzustellen und keine Unklarheiten bei den Beteiligten aufkommen zu lassen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 3)

Die Regelung betrifft Beamtinnen und Beamte, die während eines laufenden Disziplinarverfahrens ihre Entlassung verlangen. Zwar ist nach § 1 des Bundesdisziplinargesetzes das Bundesdisziplinargesetz grundsätzlich auch auf frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld anzuwenden, jedoch fordert § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesdisziplinargesetzes ausnahmslos die Einstellung des Disziplinarverfahrens bei einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Die Neuregelung bewirkt, dass ein bei Entlassung aus dem Beamten- oder Richter Verhältnis bereits anhängiges Disziplinarverfahren im Hinblick auf das Altersgeld fortgeführt wird.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung stellt sicher, dass der Ausschluss einer nach Beamtenversorgungsrecht nicht ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechend auch bei der Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit gilt.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 5 Satz 1)

Mit der Änderung wird durchgängig ein Absinken des nominalen Anspruches unter die Regelsicherungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Mit der Neufassung der Vorschrift werden zum einen Begrifflichkeiten klargestellt (Satz 1) und zum anderen wird mit dem neuen Satz 2 ein Anspruch der Witwenaltersgeldberechtigten auf Zahlung eines Kinderzuschlages eingeführt.

Zu Nummer 5 (§ 10 Absatz 3 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Rahmen der Berechnung der Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes beim Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten lediglich Zeiten zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Beendigung des altersgeldberechtigenden Dienstverhältnisses zu berücksichtigen und Zeiten nach § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Die Aufhebung des § 85 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 bis 7 und 11 bewirkt, dass für das gerichtliche Verfahren in etwa noch vorhandenen „Altfällen“ aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes (1. Januar 2002) künftig gemäß der Grundregel des § 85 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes das neue Recht gilt, so dass der beim Bundesverwaltungsgericht derzeit noch bestehende, allein für die „Altfälle“ zuständige Disziplinarsenat aufgelöst werden kann.

Zu Artikel 9 (Folgeänderungen)

Bei den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen weiterer Vorschriften handelt es sich um Folgeänderungen zu den vorangegangenen Artikeln dieses Gesetzes.

Zu Absatz 1 (§§ 3 und 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung)

Folgeänderung zur Änderung des § 30 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1 Nummer 10).

Zu Absatz 2 (§ 30 Absatz 3 des Soldatengesetzes)

Folgeänderung zum neuen § 84a des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1 Nummer 18).

Zu Absatz 3 (§ 16a Absatz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 31 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1 Nummer 11).

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu den Absätzen 2, 4 und 6

Die Amtszulage für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn bei Gerichten und Staatsanwaltschaften soll mit Wirkung vom 1. August 2013 gewährt werden, weil zu diesem Zeitpunkt die versehentliche Streichung dieser Amtszulage in Kraft trat. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 wird verwiesen.

Nach dem Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 (Bundestagsdrucksache 18/1797) sollen die Amtszulagen nach Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz zum 1. März 2014 und 1. März 2015 erhöht werden. Durch die rückwirkende Aufnahme der o. g. Amtszulage zum 1. August 2013 soll die Anlage IX mit der aufgenommenen Amtszulage und dem jeweils erhöhten Betrag für diese Amtszulage zum 1. März 2014 und 1. März 2015 neu gefasst werden.

Am 1. März 2015 soll die neue Amtsbezeichnung, die aufgrund der neuen Behördenbezeichnung aufgenommen wurde, erstmalig vergeben werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Der Wegfall der Amtsbezeichnung beim Bundesarchiv soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Amtsbezeichnung nicht mehr benötigt wird. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Zum 1. Januar 2015 sollen in Kraft treten:

- die Hebung der Ämter des Leiters der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung und des ständigen Vertreters des Direktors des ZIVIT sowie
- die redaktionelle Berichtigung der Amtsbezeichnung bei der Unfallversicherung Bund und Bahn (Folge des Inkrafttretenszeitpunkts des Artikels 13a des BUK-NOG.)

Zu Absatz 7

Die redaktionelle Änderung der Amtsbezeichnung bei der Unfallversicherung Bund und Bahn soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Amtsbezeichnung in die Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen wird.

Zu Absatz 8

Am 1. Mai 2015 sollen die in Artikel 9 vorgesehenen Änderungen des Bundesdisziplingesetzes in Kraft treten.

C. Stellungnahmen der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Geäußert haben sich der Deutsche Beamtenbund (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV), der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) und der Deutsche Richtbund (DRB).

Die Spitzenorganisationen begrüßen das Nachvollziehen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zur Abgeltung des Erholungsurlaubs, erheben teilweise aber darüber hinausgehende Forderungen.

Der dbb äußert Bedenken hinsichtlich der Erweiterung der Versetzungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Der Gesetzentwurf könne hilfswise mitgetragen werden, wenn das im Vollzugsdienst inne gehabte Amt mit dem Zusatz „a. D.“ weitergeführt werden kann. Kritisch äußert sich der dbb ferner zur elektronisch gestützten Weitergabe von Personalaktendaten und zur Übertragung der Beihilfebearbeitung auf Dienstleistungszentren. Diese begegne rechtlichen und praktischen Bedenken. Der dbb kritisiert zudem die nach wie vor bestehende Lücke im Hinblick auf die Beteiligung der Personalvertretungen bei ressortübergreifenden Maßnahmen.

Der DGB hält es mit Blick auf die Änderung des § 44 des Bundesbeamtengesetzes für fraglich, ob tatsächlich der Bedarf an einer derartigen Regelung besteht. Jedenfalls sollte der Dienstherr die Schaffung zusätzlicher Planstellen in Betracht ziehen. Hinsichtlich der Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen (§ 84a des Bundesbeamtengesetzes) spricht sich der DGB gegen die Normierung einer verschärften Haftung aus. Es bestehe keine Veranlassung, über die im Bürgerlichen Gesetzbuch befindliche Regelung des § 819 hinauszugehen. Hinsichtlich des Zuschlags beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 7a des Bundesbesoldungsgesetzes) lehnt der DGB die Begrenzung des Berechtigtenkreises ab. Sie benachteilige Beamtinnen und Beamte, die den Höchstruhegehaltssatz nicht erreichen können. Hinsichtlich der Änderung der Erholungsurlaubsverordnung begrüßt der DBG die geplante Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, kritisiert jedoch, dass die Möglichkeit nicht genutzt wird, um auch die Abgeltung des Schwerbehindertenzusatzurlaubs aus § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu normieren.

Der DBwV kritisiert ebenfalls die erweiterten Versetzungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Die Regelung könne dazu führen, dass Dienstposten (bis hin zum Eingangsamt) neuen Bewerbern nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der CGB begrüßt die Änderung in § 31 des Bundesbeamtengesetzes, wonach durch den Verzicht auf das Einvernehmen mit dem anderen Dienstherrn oder der Einrichtung der Personalwechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und insbesondere europäischen Institutionen und internationalen Einrichtungen erleichtert werden soll und hier bereits gewonnene Berufserfahrung von Beamtinnen und Beamten somit auch leichter im europäischen und internationalen Raum verwertet werden kann. Er rügt, dass in § 84a des Bundesbeamtengesetzes die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen bzw. die Herausgabepflicht abweichend von den Vorschriften des Bürger-

lichen Gesetzbuches für Beamtinnen und Beamte verschärft wurde. Zur Verlagerung von Aufgaben in Dienstleistungszentren fordert der CGB sicherzustellen, dass die Vorgaben und Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Beauftragten für den Datenschutz eingehalten werden, um einem Datenmissbrauch vorzubeugen.

Der DRB begrüßt die Zielsetzung, mit der vorgesehenen Neufassung des § 10 der Erholungsurlaubsverordnung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und ihm folgend des Bundesverwaltungsgerichts zum bislang allein unionsrechtlich begründeten Anspruch auf finanzielle Abgeltung von nicht genommenem Erholungsurlaub Rechnung zu tragen. Allerdings bezweifelt er, ob diese Zielsetzung vollständig erreicht wird. Problematisch sei die Beschränkung auf Fälle, in denen eine vorherige Dienstunfähigkeit (Erkrankung) kausal dafür war, dass der Beamte den unionsrechtlich garantierten Mindesturlaub nicht hat in Anspruch nehmen können.

Die Bundesregierung sieht wie die Spitzenverbände in der erweiterten Versetzungsmöglichkeiten durch die Änderung des § 44 des Bundesbeamtengesetzes lediglich ein letztes Mittel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Die Möglichkeit der Verleihung eines höheren Amtes als dem Eingangsamt besteht abhängig von der Planstellensituation grundsätzlich weiter und ist vorrangig zu prüfen. Zudem ist es möglich, den Zusatz „a. D.“ zu führen.

Bei der Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen nach § 84a des Bundesbeamtengesetzes hält es die Bundesregierung für sachgerecht, in Bezug auf den Haftungsmaßstab an die entsprechenden Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz und im Beamtenversorgungsgesetz anzuknüpfen.

Die Bundesregierung stellt klar, dass die Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und der Beihilfebearbeitung auf Dienstleistungszentren selbst nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs ist. Geschaffen wird lediglich eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Personalakten- bzw. Beihilfedaten an Dienstleistungszentren. Damit wird eine bereits bestehende Praxis gesetzlich nachvollzogen. Um die Bedenken der Spitzenorganisationen auszuräumen, wurde zudem eine einschränkende Formulierung gewählt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es nicht sachgerecht, den Zuschlag beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 7a des Bundesbesoldungsgesetzes) auch für Beamte, die den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben, auszuweiten, weil es für diese keines zusätzlichen Anreizes für das Hinausschieben des Ruhestandes bedarf. Bereits die Verbesserung der Altersversorgung als solche stellt einen erheblichen Anreiz dar.

Die Neufassung der Erholungsurlaubsverordnung entspricht den europarechtlichen Vorgaben. Es ist aus Sicht der Bundesregierung nicht sachgerecht, wenn die Regelung über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinausgeht.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 2990)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung	Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Geringfügige Entlastung
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll unter anderem die technische Umsetzung des Personalwechsels zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen Institutionen oder internationalen Organisationen im Falle der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses erleichtert werden.

Künftig soll im Falle der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses mit der neuen Dienststelle kein Einvernehmen über die Fortdauer mehr hergestellt werden müssen. Die entsprechende Korrespondenz wird daher entfallen. Die damit einhergehende Entlastung für die Verwaltung (Bund) wird geringfügig sein. Da auch künftig der Fortbestand des Bundesbeamtenverhältnisses der Ausnahmefall sein dürfte, wird diese geringfügige Entlastung wohl nur in Einzelfällen auftreten.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BBG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu ändern:

a) Der Punkt am Ende ist durch ein Semikolon zu ersetzen.

b) Folgende Wörter sind anzufügen:

„bei Dienstherren im Sinne des Beamtenstatusgesetzes kann die Fortdauer nur mit deren Einvernehmen angeordnet werden.“

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 31 Absatz 2 Satz 2 BBG) kann die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis nur im Einvernehmen mit dem anderen Dienstherrn anordnen. Diese Entscheidung soll zukünftig nach dem Gesetzentwurf im Bundesbereich allein von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können, ohne dass hierfür noch das Einvernehmen des anderen Dienstherrn (insbesondere der Länder und Kommunen) nötig ist.

Mit dieser Rechtsänderung soll der Personalwechsel zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und den europäischen Institutionen oder internationalen Einrichtungen erleichtert und das Entsendungsverfahren vereinfacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen genügt es jedoch, die Aufrechterhaltung der bisherigen Dienstverhältnisse nur bei Entsendung von Bundesbeamten zu ausländischen Einrichtungen in das einseitige Ermessen des Bundes zu stellen. Insoweit sind Länderinteressen nicht berührt. Für den Personalwechsel zu Dienstherren im Sinne des Beamtenstatusgesetzes (insbesondere Länder und Kommunen) muss es bei dem Vorbehalt des Einvernehmens bleiben.

Die Notwendigkeit des Einvernehmens des aufnehmenden Dienstherrn mit der Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses hat den Sinn, dass sich die beteiligten Dienstherren über die dienstrechtlichen und finanziellen Folgen einer derartigen beamtenrechtlichen Ausnahmeregelung eines Doppelbeamtenverhältnisses vor einer entsprechenden Anordnung verständigen sollen. Dies betrifft insbesondere die Versorgungslastenteilung, die nach dem zwischen Bund und Ländern geschlossenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag einen Dienstherrenwechsel voraussetzt, der bei einem Doppeldienstverhältnis erst mit Beendigung des Dienstverhältnisses beim Bund vollendet ist. Tritt der Beamte aus beiden Dienstverhältnissen in den Ruhestand, führt die geplante Änderung insbesondere für Länder und Kommunen zu Nachteilen, die als Versorgungsdienstherren auch die Dienstzeit beim Bund berücksichtigen müssen, ohne hierfür eine Abfindung zu erhalten. Der gleichzeitige Versorgungsanspruch gegen den Bund entlastet den späteren Dienstherrn nicht, weil der Anspruch nach Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes ruht.

Durch den Vorschlag wird insgesamt sichergestellt, dass der beamtenrechtliche Status eindeutig, rechtssicher und für alle Beteiligten erkennbar feststeht und die Regelungen zur Versorgungslastenteilung nicht unterlaufen werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 – Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ist nach Auffassung des Bundes auf die durch die o. g. Vorschrift erfassten Fälle nicht anwendbar. Nach Auffassung der Bundesregierung wird die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Versorgungslastenteilung weder durch die Gesetzesänderung noch durch den Vorschlag des Bundesrates tangiert.

Nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag liegt ein Dienstherrnwechsel vor, wenn ein Beamter bei seinem bisherigen Dienstherrn ausscheidet und unmittelbar in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt. Bei einem doppelten Beamtenverhältnis tritt der Beamte zwar in ein Dienstverhältnis zu einem weiteren Dienstherrn ein, aber er scheidet (zunächst) nicht aus dem Dienstverhältnis zu seinem bisherigen Dienstherrn aus.

Nach dem Staatsvertrag muss aber zu der Voraussetzung eines Dienstherrnwechsels u. a. der Faktor treten, dass zwischen Ausscheiden (beim alten Dienstherrn) und Eintritt (beim neuen Dienstherrn) keine zeitliche Unterbrechung liegt. Diese beiden Zeitpunkte folgen bei einem Doppelbeamtenverhältnis jedoch nicht unmittelbar aufeinander; die Zeit des Doppelbeamtenverhältnisses liegt dazwischen.

Deshalb müssen sich bei einem doppelten Beamtenverhältnis der bisherige und der weitere Dienstherr stets vorab über die dienstrechtlichen und finanziellen Folgen verständigen. Daran soll sich nichts ändern. Nur die Entscheidung, ob das Bundesbeamtenverhältnis fort dauert oder endet, soll künftig allein dem Bund obliegen.